

## Update Vergaberecht

### Vergabebeschieunigung durch LNG-Beschleunigungsgesetz?

Am 1. Juni 2022 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG)“ in Kraft getreten. Das Gesetz soll einen Beitrag für die Versorgungssicherheit in Deutschland leisten. Ziel ist, alle Zulassungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen erheblich schneller zu durchlaufen, als dies nach aktueller Rechtslage möglich ist.

In sachlicher Hinsicht gilt das Gesetz für die Zulassung von in der Anlage des LNGG benannten stationären schwimmenden und landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases, deren Anbindung an die Gasversorgungsnetze und hierfür erforderliche Gewässerausbauten und -benutzungen, sowie Dampf- oder Warmwasserpipelines (§ 2 Abs. 1 LNGG). Vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst ist ferner die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in Hinblick auf die vorgenannten Anlagen (§ 2 Abs. 3 LNGG). In § 9 LNGG sind u.a. folgende vergaberechtliche Vereinfachungen vorgesehen:

- Entfall der Pflicht zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen und zur Aufteilung in Lose nach § 97 Abs. 4 GWB.
- Für die vom Gesetz erfassten Vorhaben liegt regelmäßig eine das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigende, besondere Dringlichkeit im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VGV vor. Es ist ausnahmsweise zulässig, auch nur ein Unternehmen zu beteiligen, soweit dieses als einziges in der Lage ist, den Auftrag der Dringlichkeit entsprechend zu erfüllen.
- Entfall der Informations- und Wartepflicht des § 134 GWB.
- In Hinblick auf etwaige Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren sind verkürzte Fristen zu beachten. Der Vergabekammer / dem Beschwerdegericht stehen neben der Feststellung der Unwirksamkeit nach § 135 GWB weitere Sanktionsmöglichkeiten (beispielsweise die Verhängung einer Geldbuße) zur Verfügung. Die Unwirksamkeit gilt im Übrigen nur für die Zukunft und umfasst keine bereits erbrachten Leistungsbestandteile. Ein „überragendes Interesse“ an der schnellstmöglichen Umsetzung der Vorhaben rechtfertigt in der Regel die Vorabgestattung des Zuschlags.

Ob das Ziel beschleunigter Vergabeverfahren durch dieses Gesetz tatsächlich erreicht wird, erscheint fraglich. Auch ohne das LNGG stehen bereits jetzt vergaberechtliche Instrumente für dringliche Beschaffungen zur Verfügung. Diese haben sich bereits vielfach in Pandemiezeiten bewährt. Das LNGG birgt die Gefahr, dass einzelne Instrumente im Widerspruch zum Unionsrecht stehen könnten. Sofern es zu einer Vorlage an den EuGH kommen sollte, dürfte dies das Ziel der Beschleunigung konterkarieren. Problematisch erscheint zudem die Tatsache, dass durch derartige Einzelfallgesetze der Wettbewerb behindert und einer (weiteren) Aufweichung des Vergaberechts Tür und Tor geöffnet wird.